

XKS.2005.4

Art. 290 Abs. 1 ZGB
Art. 131 Abs. 1 ZGB
§ 54 EGZGB

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Inkassohilfe, Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen

nach dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, New York, 20. Juni 1956, (sog. New Yorker Übereinkommen; SR 0.274.15)

1.

Das - für die Schweiz am 4. November 1977 in Kraft getretene - New Yorker Übereinkommen will in einem einfachen Rechtshilfeverfahren die beförderliche Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen von Gläubigern eines Vertragsstaats gegen den Schuldner in einem andern Vertragsstaat ermöglichen. Die Vertragsstaaten sind in seinem Anhang aufgeführt (SR 0.274.15). Gemäss dem New Yorker Übereinkommen hat jeder Vertragsstaat eine Empfangs- und Übermittlungsstelle zur Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen um Durchsetzung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen an die dafür zuständige Behörde zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 1).

1.1.

Empfangs- und Übermittlungsstelle für die Schweiz ist das Bundesamt für Justiz und für den Kanton Aargau die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts. Diese beauftragt aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde zur Inkassohilfe (Art. 290 Abs. 1 bzw. 131 Abs. 1 ZGB)

1.1.1.

die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Unterhaltsschuldners mit der Durchsetzung und Eintreibung der Unterhaltsforderung für Gläubiger aus einem Vertragsstaat, wenn nötig auf dem Wege der Schuldbetreibung (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 80/81 SchKG) oder allenfalls Unterhaltsklage (Art. 6 Abs. 1 des New Yorker Übereinkommens i.V.m. Art. 279 ff. ZGB) mit nachfolgender Urteilsvollstreckung, und

1.1.2.

die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz eines schweizerischen Unterhaltsgläubigers mit der Beschaffung der für die Durchsetzung und Eintreibung der Unterhaltsforderung im Vertragsstaat des Unterhaltsschuldners erforderlichen Unterlagen.

1.2.

Die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Unterhaltsschuldners hat die Eintreibung der Unterhaltsforderung des ausländischen Gläubigers grundsätzlich unentgeltlich vorzunehmen (vgl. Art. 4 Abs. 3 des New Yorker Übereinkommens), wobei die zu Lasten der Gemeinde vorzuschliessenden, von den bei der Fortsetzung der Betreibung eingehenden Zahlungen vorab zu erhebenden Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten (Art. 68 Abs. 1 und 2 SchKG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 OR) vereinnahmt werden können und nur der darüber hinausgehende eingetriebene Geldbetrag an den ausländischen Unterhaltsgläubiger zu überweisen ist.

Demgegenüber kann die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des schweizerischen Unterhaltsgläubigers, wenn dieser in guten finanziellen Verhältnissen lebt, für die an ihn zu leistende Hilfe zur Durchsetzung seiner Forderung im Vertragsstaat des Unterhaltsschuldners (Art. 131 Abs. 1 und 290 Abs. 1 ZGB) unter Vorbehalt von Art. 290 ZGB eine Gebühr erheben (§ 54 Abs. 1 EGZGB i.V.m. § 31 Abs. 3 SPG und § 26 Abs. 1 und 2 SPV).

1.3.

Der nach dem New Yorker Übereinkommen (Art. 5 Abs. 1) vorgegebene Dienstweg von der ausländischen Empfangs- und Übermittlungsstelle an das Bundesamt für Justiz über die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts zur ausführenden Vormundschaftsbehörde wie auch umgekehrt (von der ausführenden Vormundschaftsbehörde über die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts an das Bundesamt für Justiz zur ausländischen Empfangs- und Übermittlungsstelle) ist für alle die Eintreibung einer Forderung betreffenden Eingaben (Gesuche, Anfragen, Mitteilungen usw.) zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und anderen unnötigen Umtrieben sowie wegen der der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts obliegenden Instruktion und Überwachung der ausführenden Vormundschaftsbehörde strikt einzuhalten. Eingaben, welche in Missachtung des Dienstwegs bei der falschen Amtsstelle eingereicht werden, werden zurückgewiesen.

2.

Für die Vollstreckung einer Unterhaltsforderung in einem andern Vertragsstaat sind bei der Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers in jedem Fall zumindest folgende Unterlagen zur Weiterleitung einzureichen:

a)

ein formelles, schriftliches Gesuch des Unterhaltsgläubigers um Vollstreckung der Unterhaltsforderung mit Angabe der

- Personalien und Anschrift des Unterhaltsgläubigers
 - Personalien und Anschrift des Unterhaltsschuldners
 - Bankverbindung für die Überweisung der Unterhaltsbeiträge
- mit einem

b)

ausgefüllten Gesuchsformular, das beim Bundesamt für Justiz in Bern bzw. im Internet unter

www.ofj.admin.ch/d/index.html

zu beziehen ist,

c)

eine schriftliche Vollmacht mit etwa folgendem Wortlaut:

Der/die Unterzeichnete

.... (Unterhaltsgläubiger/Unterhaltsgläubigerin)

erteilt hiermit Auftrag und Vollmacht an die Empfangsstelle (Angabe des Vollstreckungsstaats) zur Durchsetzung seiner/ihrer Unterhaltsansprüche mit allenfalls weiteren Zahlungsansprüchen sowie zur Eintreibung der ihm/ihr zustehenden Unterhaltsbeiträge gegen

.... (Unterhaltsschuldner/in)

Die Empfangsstelle wird zu seiner/ihrer Vertretung und dazu ermächtigt, für ihn/sie alle zur Durchsetzung seiner/ihrer Ansprüche erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere ihn/sie vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten, Zivil- und Strafklage oder Strafanzeige einzureichen oder darauf zu antworten, Rechtsmittel jeder Art zu ergreifen, einen Vergleich abzuschliessen, eine Klage zurückzuziehen oder anzuerkennen.

..... Ort und Datum

Unterschrift:

.....

Gläubiger/in

d)

das zu vollstreckende Gerichtsurteil mit Rechtskraftbescheinigung

e)

eine genaue Alimentenrückstandsabrechnung

f)

im Falle indexierter Unterhaltsbeiträge ein Auszug aus dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS zum Nachweis der indexbedingten Beitragshöhe

g)

zusätzlich für

- Argentinien
- Deutschland
- Frankreich
- die Niederlande
- Österreich

ein behördlicher Nachweis für die unentgeltliche Rechtspflege, d.h. ein vom Gemeinderat des Wohnsitzes des Unterhaltsgläubigers oder einer anderen zuständigen Behörde für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auszustellendes Zeugnis über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Unterhaltsgläubigers.

2.1.

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache mit Übersetzung in die Amtssprache des Vollstreckungsstaats einzureichen. Diese Übersetzung ist einzig für die Niederlande nicht erforderlich, deren Empfangsstelle Gesuche und Eingaben in deutscher Sprache entgegennimmt.

2.2.

Verschiedene Vertragsstaaten verlangen Originalurkunden oder amtlich beglaubigte Kopien oder zusätzlich weitere, unterschiedliche Unterlagen. Ob die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie und für welchen Staat welche zusätzliche Unterlagen einzureichen sind, ist im konkreten Einzelfall bei der Kammer für Vormundschaftswesen **v o r** Einreichung der Unterlagen zu erfragen.

2.3.

Die für die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in einem Vertragsstaat erforderlichen Unterlagen sind der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts vollständig mit einem **Akten- bzw. Anlagenverzeichnis** einzureichen.

Geht an:

die Bezirksamter

die Vormundschaftsbehörden

die Amtsvormundschaften